

# Landgericht Memmingen



Abteilung für Zivilsachen

Landgericht Memmingen, Hallhof 1 + 4, 87700 Memmingen

Herrn  
Dr. Bernward Thebrath  
Buchenweg 6  
89350 Dürrlauingen

für Rückfragen:  
Telefon: 08331/105-164  
Telefax: 08331/105-199  
Zimmer: 43

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo - Do: 8.30 Uhr - 11.30 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr  
Fr: 8.30 Uhr - 14.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
42 T 1625/09

Datum  
25.09.2009

In Sachen  
Bohr Alex e. K. ./ Thebrath, B.  
wg. Forderung hier: sonstige Beschwerde

Sehr geehrter Herr Dr. Thebrath,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 24.09.2009.

Mit freundlichen Grüßen

Buchner, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Hausanschrift**  
Hallhof 1 + 4,  
87700 Memmingen

**Haltestelle**  
Bahnhof Memmingen

Bankverbindung:  
Bayer. Landesbank München  
BLZ 700 500 00, Kto. 3024919

**Nachtbriefkasten**  
Hallhof 1 + 4,  
87700 Memmingen

**Kommunikation**  
Telefon:  
08331/105-0  
Telefax:  
08331/105-199

## Landgericht Memmingen

Az.: 42 T 1625/09  
2 C 409/09 AG Günzburg

In Sachen

**Bohr Alex e. K.**, Inhaber Karl-Heinz Alexander, Peter-Henlein-Straße 4, 89331 Burgau  
- Kläger und Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

**Rechtsanwältin Müller** Ruth, Hospitalstraße 1, 89340 Leipheim, Gz.: m-s 6/09-

gegen

**Dr. Thebrath** Bernward, Buchenweg 6, 89350 Dürrlauingen  
- Beklagter und Beschwerdeführer -

wegen **Forderung** hier: Beschwerde

erlässt das Landgericht Memmingen -4. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Zitzelsberger als Einzelrichter am 24.09.2009 folgenden

## Beschluss

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Streitwertbeschluss des Amtsgerichts Günzburg vom 3.9.2009 wird kostenfällig als unzulässig verworfen

## Gründe:

Das Amtsgericht Günzburg hat mit Beschluss vom 3.9.2009 (Bl. 39) den Streitwert entsprechend dem eingeklagten Betrag auf 56,02 € festgesetzt.

Hiergegen wandte sich der Beklagte mit einer am 8.9.2009 beim Amtsgericht Günzburg eingegangenen E-Mail.

Das Amtsgericht legte die E-Mail als Beschwerde gegen den Streitwertbeschluss aus und half dieser mit Beschluss vom 16.9.2009 nicht ab.

Die E-Mail vom 8.9.2009 ist als Streitwertbeschwerde auszulegen, denn der Beschwerdeführer wendet sich darin ausdrücklich nicht nur gegen das Endurteil vom 11.08.2009, sondern auch gegen den Beschluss vom 3.9.2009. Die Beschwerde erweist sich jedoch bereits als unzulässig und ist zudem unbegründet aus den zutreffenden Gründen des Nichtabhilfebeschlusses, auf wel-

che vollumfänglich verwiesen wird.

Unzulässig ist sie deshalb, weil eine Streitwertbeschwerde formwirksam gem. §§ 68 I 5, 66 V1 GKG nur schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden kann. Dies ist im Falle einer E-Mail beides nicht der Fall. Für die Schriftform fehlt es insoweit an der eigenhändigen Unterzeichnung (126 I BGB) bzw. einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (§126a BGB). Zudem ist gem. § 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr und elektronische Verfahren (ERVV) i.V.m. der Anlage zu dieser Verordnung und § 130a II ZPO derzeit beim Amtsgericht Günzburg die Einreichung elektronischer Dokumente derzeit in Zivilverfahren noch nicht zugelassen.

Darüberhinaus ist auch der nach § 68 I 1 GKG erforderliche Beschwerdewert nicht erreicht, nachdem der festgesetzte Streitwert ohnehin sich in der untersten Gebührenstufe befindet. Auch bei einer weiteren Herabsetzung des Streitwerts, welche nicht begründet wäre, ergäbe sich keine geringere Kostenbelastung des Beschwerdeführers durch den Streitwertbeschluss.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 I ZPO.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet. (§ 68 III GKG).

gez.

Zitzelsberger  
Richter am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Memmingen, 25.09.2009

*Bj*  
Buchner, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle